

# RS OGH 1994/5/10 4Ob54/94, 4Ob1035/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.05.1994

## Norm

UWG §14 C

UWG §18

## Rechtssatz

Auch ein Zeitungsanzeigerunternehmen kann durch die Entgegennahme und Einschaltung von Zeitungsanzeigen für Zeitschriften, welche verbotene Gewinnspiele enthalten, einen Beitrag zu einem Verstoß des Verlegers dieser Zeitschriften gegen § 9 a UWG leisten, wenn diese Anzeigen Hinweise auf verbotene Gewinnspiele enthalten. Eine Pflicht, - über den Inhalt der Gestaltung der Anzeige hinaus - auch den (übrigen) Inhalt jener Zeitschriften zu kontrollieren, für die sie Werbung betreibt, besteht nicht.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 54/94  
Entscheidungstext OGH 10.05.1994 4 Ob 54/94
- 4 Ob 1035/95  
Entscheidungstext OGH 18.09.1995 4 Ob 1035/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0079472

## Dokumentnummer

JJR\_19940510\_OGH0002\_0040OB00054\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)